BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 67
Oktober 2026

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda)

Rechtsanwältin Dr. Carolin Arnemann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl
Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke
Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim
Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause
Rechtsanwältin Theres Kraußlach
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park
Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling
Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt
Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW,
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag,
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) nimmt zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens Stellung.

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bundesregierung hat die Regelungen des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu einem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens in ihren Gesetzentwurf im Wesentlichen übernommen. Geringfügige Änderungen im Vergleich zu dem Referentenentwurf sieht der Entwurf der Bundesregierung hinsichtlich des Strafrahmens der §§ 113, 114 StGB-E. Auch § 130 Abs. 9 StGB-E wurde dahingehend geändert, als die Mindesthöhe der verhängten Freiheitsstrafe, ab der das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkennen kann, nunmehr eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr beträgt. Zudem wird kein neuer § 116 StGB mehr eingeführt, sondern § 323c StGB neu gefasst. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Neufassung des § 316b Abs. 3 und 4 StGB-E vor, um Personen, die für gemeinschaftswichtige Unternehmen, Anlagen oder Einrichtungen tätig sind, strafrechtlich zu schützen.

II. Zu den vom Referentenentwurf übernommenen Vorschlägen

Mit der Stellungnahme-Nr. 9/2026 hat die BRAK bereits zu dem Referentenentwurf Stellung genommen. Die BRAK hat zwar den mit dem Referentenentwurf bezweckten Schutz vor Angriffen auf Personen, die für das Gemeinwohl tätig sind, grundsätzlich begrüßt. Kritisiert wurde allerdings der materielle Inhalt der Änderungen, die weitgehend bloße Symbolpolitik ohne empirisch belegte kriminalpolitische Erforderlichkeit darstellen. Zu kritisieren war ferner, dass der Regelungsgehalt der meisten vorgesehenen Vorschriften bereits durch bestehende Regelungen des Strafgesetzbuches hinreichend abgedeckt ist.

Der Regierungsentwurf hat die Kritikpunkte der BRAK – bis auf die Streichung des § 116 StGB-E – nicht aufgegriffen. Insoweit bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen.

Die vorgesehenen Änderungen des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB sind nach wie vor weder kriminalpolitisch noch strafrechtsdogmatisch erforderlich, da die derzeitige Fassung der Vorschrift bereits Merkmale enthält, die eine gemeinwohlschädliche Begehung ausreichend erfassen. Darüber hinaus verwendet § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-E die unbestimmten Rechtsbegriffe „Eignung” und Beeinträchtigung einer „dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit“, die nicht rechtssicher definierbar sind, sodass der Regelungsgehalt der geplanten Vorschrift bedenklich unbestimmt bleibt.

Dass der Entwurf des § 113 Abs. 1 StGB-E keine Mindestfreiheitsstrafe mehr vorsieht und auch die Verhängung einer Geldstrafe ermöglicht, ist zu begrüßen. Ebenfalls zu begrüßen ist es, dass 114 Abs. 3 StGB-E nunmehr auch eine Strafmilderung für minder schwere Fälle vorsieht. Wie in der BRAK-Stellungnahme Nr. 9/2026 bereits ausgeführt, stellen jedoch auch die Änderungen der §§ 113, 114 StGB bloße Symbolpolitik dar. Die bisherigen Vorschriften sind völlig ausreichend, um Gewalt und tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte tat- und schuldangemessen zu bestrafen.

Angesichts der Neufassung des § 316b StGB sind außerdem die im Entwurf vorgesehenen Folgeänderungen der §§ 87 Abs. 2 Nr. 1, 89a Abs. 1 Satz 2 Nummer 4, 126 Abs. 1 Nummer 8, 129a Abs. 2 Nummer 2, 194 Abs. 3 und § 305a Abs. 1 StGB rechtssystematisch nicht zu beanstanden. Ebenso sind die geplanten Folgeänderungen der §§ 77a, 86 und 194 StGB nicht zu beanstanden, zumal sie keine eigenständige Erweiterung der Strafbarkeit enthalten.

III. Zu Art. 1 Nr. 18: Änderung des § 316b StGB

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem Referentenentwurf liegt in der Ergänzung des § 316b Abs. 3 und 4 StGB-E um Tatbestände zum Schutz von Personen, die für die in § 316b Abs. 1 Satz 1 StGB-E genannten Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen tätig sind. Nach der Begründung des Entwurfs sollen die Ergänzungen in § 316b StGB-E die spezifische strafrechtliche Erfassung von Übergriffen gegen jene Personen ermöglichen.

Auch insoweit wird die kriminalpolitische Erforderlichkeit eines eigenständigen Straftatbestands im Regierungsentwurf nicht überzeugend dargelegt. Angriffe auf Personen, die für das Gemeinwohl tätig sind, können bereits nach den allgemeinen Körperverletzungs-, Nötigungs-, Bedrohungs- und Beleidigungsdelikten (§§ 185 ff., 223 ff., 240 StGB) verfolgt und bestraft werden. Auch die Bundesregierung räumt ein, dass die geplanten Ergänzungen in § 316b Abs. 3 und 4 StGB keine neue Strafbarkeit enthalten, sondern dazu dienen, das Unrecht bereits nach geltendem Recht strafbarer Verhaltensweisen spezifischer zu erfassen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Erforderlichkeit der Vorschriften weiterhin als fragwürdig. Dass durch § 114 Abs. 4 StGB eine Strafschärfung gegenüber dem geltenden Recht geschaffen wird, belegt ebenfalls, dass die neuen Vorschriften reine Symbolpolitik ohne jedwede kriminalpolitische Erforderlichkeit darstellen.

IV. Zu Art. 1 Nr. 19: Änderung des § 323c Abs. 3 und 4 StGB

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung nunmehr keinen neuen § 116 StGB vorsieht. Denn wie bereits in der BRAK-Stellungnahme Nr. 9/2026 ausgeführt, ist es rechtssystematisch nicht nachvollziehbar, einen neuen Straftatbestand zum Schutz von Angehörigen von Heilberufen vor Angriffen im sechsten Abschnitt des Strafgesetzbuches zu verorten.

Allerdings überführt der Gesetzentwurf den Regelungsgehalt des § 116 StGB-RefE in die §§ 323c Abs. 3 und 4 StGB-E. Dadurch wird auch der bisherige § 115 Abs. 3 StGB gestrichen und in § 323c StGB-E überführt sowie dessen Schutzbereich auf Angehörige bestimmter Heilberufe ausgeweitet. Neu ist auch, dass der Entwurf die §§ 323c Abs. 3 und 4 StGB-E als eigenständige Straftatbestände ausgestaltet, während § 116 StGB-RefE noch auf die §§ 113 ff. StGB verwies.

Selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, dass die Anknüpfung an den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung rechtssystematisch eher nachvollziehbar erscheint als die Einordnung in

den sechsten Abschnitt des Strafgesetzbuches, so bleibt es dennoch dabei, dass die Erforderlichkeit von besonderen Tatbeständen neben den §§ 223 ff., 240, 241 und 185 ff. StGB empirisch in keiner Weise belegt ist. Die Annahme im Regierungsentwurf, dass die neuen Ergänzungen lediglich der spezifischeren Erfassung des Unrechts dienen sollen, belegt geradezu, dass die neuen Strafvorschriften lediglich der Symbolwirkung statt dem Rechtsgüterschutz dienen. Auch der Umstand, dass die neuen Vorschriften zwei Regelungen für besonders schwere Fälle, insgesamt sechs Regelbeispiele sowie einen minder schweren Fall enthalten, erschwert ihre Lesbarkeit, Verständlichkeit und letztlich ihre Anwendbarkeit.

Gleichwohl ist zu begrüßen, dass § 323c Abs. 3 für den Tatbestand der Behinderung keinen Mindeststrafrahmen von drei Monaten (wie § 116 Abs. 1 StGB-RefE) mehr vorsieht. Diese geringfügige Strafminderung kann allerdings die kriminalpolitischen Zweifel an der prinzipiellen Erforderlichkeit der Vorschrift nicht ausräumen.

* * *